



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation  
Abteilung Diplomanerkennung und Recht  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

Ort, Datum Bern, 4. April 2013  
Ansprechpartner/in Martin Bienlein

Direktwahl  
E-Mail

031 335 11 13  
martin.bienlein@hplus.ch

## **Antwort H+ zur Anhörung zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer reglementierten Berufen aus der EU/EFTA**

Sehr geehrter Herr Widmer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben oben stehende Verordnung in die Anhörung gebracht. H+ hat davon durch die OdASanté erfahren. Als grösster Arbeitgeberverband im Gesundheitswesen, der Gesundheitsinstitutionen mit rund 185'000 Erwerbstätigen repräsentiert, bitten wir Sie, uns in Zukunft in allen Belangen der Berufsausübung und der Diplomanerkennung direkt einzubeziehen. Unsere Antwort beruht auf einer Umfrage bei unseren Mitgliedern.

### **Meldepflicht und Nachprüfung ja, ...**

Wie Sie wissen ist das schweizerische Gesundheitswesen stark auf ausländische Fachkräfte angewiesen. Der Nachweis der Berufsqualifikationen ist für die Betriebe wichtig, um sowohl eine hohe Qualität als auch die gesundheitspolizeilichen Auflagen einzuhalten. Deshalb unterstützen wir die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen gerade im Gesundheitsbereich und dies für den gesamten Geltungsbereich der 50 Berufe im Gesundheitswesen.

### **... aber wenig administrative Hürden und eine rasche Bearbeitung**

Eine starke Minderheit unserer Mitglieder will keine Meldepflicht bei Arbeitseinsätzen unter 90 Tagen. Wir bitten Sie deshalb, die Auflagen und Prozesse möglichst schlank zu halten, da es sich hier um Anstellungsverhältnisse von kurzer Dauer handelt. Die Betriebe sind darauf angewiesen, rasch und ohne grösseren Aufwand für sich und die anzustellende Person,

das nötige Personal einstellen können. Das Meldeverfahren soll potentielle Fachkräfte nicht davon abhalten, einen Einsatz in der Schweiz zu leisten. Die Spitäler und Kliniken sind darauf angewiesen, dass das Verfahren schnell geht, damit sie Vakanzen kurzfristig besetzen können.

#### **Im Detail**

- Die Meldepflicht soll bei der anzustellenden Person sein.
- Art. 3, Abs. 1, Bst. b (Bescheinigung der rechtmässigen Ausübung) und c (Berufsqualifikationsnachweis) könnten identisch sein.
- Ausserdem ist die Beglaubigung des Berufsqualifikationsausweises gemäss Art. 3 eventuell ein Verzögerungsgrund, der die Anstellung behindert.
- Im Sinne der schlanken Auflagen und Prozesse ist der Art. 4, Abs. 1, Bst. a zu streichen, da es sich um kurze Arbeitseinsätze von 90 Tagen handelt und eine neue Meldepflicht und Nachprüfung pro Kalenderjahr überflüssig ist.
- Die Meldestelle sollte den Arbeitgebern Auskunft geben müssen, welche ausländischen Diplome einem schweizerischen entsprechen.

Wir bitten Sie höflich um die Aufnahme unserer Vorschläge und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Bernhard Wegmüller  
Direktor